ZBB 2010, 58

BGB § 1191

Erweiterung des Sicherungszwecks einer Grundschuld nur gemeinschaftlich durch beide Miteigentümer als Parteien des Sicherungsvertrags

BGH, Urt. v. 20.11.2009 - V ZR 68/09 (OLG Saarbrücken), ZfIR 2010, 93 (m. Anm. Clemente)

Amtlicher Leitsatz:

Haben Bruchteilseigentümer für eine auf ihrem Grundstück lastende Grundschuld gemeinsam eine Sicherungsvereinbarung mit dem Grundschuldgläubiger getroffen, können sie diese nur gemeinsam ändern (Abgrenzung zu Senat BGHZ 106, 19).